

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 265.

Montag den 22. September.

1862.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 17. September 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung.)

Hierauf brachte Herr Hey folgenden Antrag ein:

„Ich weiß, daß in den Sitzungen des Ausschusses zum Polizeiamte nicht nur ein Assessor des Polizeiamtes, sondern auch ein Stellvertreter des Universitätsrichters zur Abstimmung gelassen werden. Dies widerspricht der Organisation und statutarischen Einrichtung des Ausschusses und macht daher die Abstimmungen desselben in solchen Stellvertreterfällen ungültig.“

„Ich bitte den Verfassungsausschuß mit der näheren Prüfung dieser Angelegenheit zu beauftragen und darnach die entsprechende Remonstration an den Rath zu bringen.“

Vorsteher Dr. Joseph empfahl, diesen Antrag dem Verfassungsausschuße zu überweisen.

Auf Anfrage Herrn Häckels theilte Herr Seiffert mit, daß bei der neuesten Commissarwahl kein Polizeiamtssassessor mit abgestimmt, wohl aber Herr Universitätssecretair Dr. Böttger für Herrn Hofrath Morgenstern dabei fungirt und abgestimmt habe. Der Vorsteher fügte hinzu, daß von Stellvertretungen, wie sie hierbei zugelassen worden, das Localstatut nichts enthalte und Herr Dr. Heyner bemerkte, daß die Betheiligung fremder Autoritäten, noch dazu, wenn diese gewissermaßen Procura zu ihrer Vertretung an Dritte gäben, in solchen rein städtischen Fragen sehr bedenklich und schon deshalb eine Prüfung der einschlagenden Verhältnisse dringend wünschenswerth sei.

Nachdem Vorsteher Dr. Joseph erläuternd weiter als Thatsache mitgetheilt hatte, daß nur ein Assessor des Polizeiamtes und zwar nur in von ihm selbst bearbeiteten Sachen zur Ausübung eines Stimmrechtes zugelassen werde, erwähnte Herr Adv. Anschütz, daß schon früher derartige Stellvertretungen vielfach vorgekommen seien. Herr Hempel gab zu erwägen, daß bei der letzten Abstimmung über jene Wahl ein den statutarischen Bestimmungen entgegenstehendes Verfahren um so weniger habe Platz greifen können, als Herr Bürgermeister Koch den Verhandlungen und dem Wahllacte selbst beigewohnt habe und man zu ihm vertrauen könne, daß er eine Illegalität nicht eintreten lassen werde.

Darauf brachte Vorsteher Dr. Joseph die einschlagenden §§. 87 u. 88 des Localstatuts zum Vortrag, welche also lauten:

§. 87.

„Das Polizei-Collegium besteht aus einem Polizeidirector und dessen Stellvertreter (§. 31. 3. des Statuts) aus dem Königl. Kreisamtmann, dem Universitätsrichter, so wie aus sechs Stadtverordneten, von denen stets Zwei abwechselnd jeder Sitzung beizuwohnen haben.“

§. 88.

„Den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte führt der Polizeidirector; dem Oberbürgermeister ist jedoch das Recht vorbehalten, den Sitzungen des Polizeiamtes, so oft er es für gut findet, beizuwohnen, und es hat derselbe solchenfalls das Stimmrecht nebst dem Vorsitz in Anspruch zu nehmen.“

In Folge dieser Mittheilung stellte Herr Häckel nunmehr den bestimmten Antrag,

die Angelegenheit nicht erst an den Verfassungsausschuß zu verweisen, sondern beim Stadtrath ohne Weiteres die Siftirung der jüngsten Wahl eines Polizeicommissarius zu beantragen.

Dieser Antrag wurde auch unterstützt.

Der Vorsteher mahnte jedoch ab, in dieser Angelegenheit ohne specielle Unterlagen und ohne allseitige Kenntnisaufnahme von den einschlagenden Verhältnissen einen entscheidenden Beschluß zu fassen. Darauf zog Herr Häckel nach kurzer Debatte seinen Antrag vorläufig zurück, bezieht sich indessen spätere Einbringung eventuell vor.

Der Hey'sche Antrag wurde an den Verfassungsausschuß verwiesen.

Bei der vorstehend mitgetheilten Verhandlung war die Frage in Anregung gekommen, ob ein Redner, welcher bereits zweimal über die zur Verhandlung vorliegende Sache gesprochen, über einen zu derselben eingebrachten neuen Unter-Antrag nochmals das Wort ergreifen könne. Herr Adv. Anschütz hielt dies für thunlich, dafern sich der Sprecher streng an jenen Unter-Antrag halte. Der Vorsitzende bemerkte dagegen, daß nach seiner Ansicht die Bestimmung der Geschäftsordnung, welche nur zweimal über eine Vorlage das Wort gestatte, ausschließlich im Interesse der Abkürzung der Verhandlungen getroffen, und er daher nicht der Meinung sei, daß ohne vorher besonders erteilte Genehmigung der Versammlung ein Redner, selbst über einen neu eingebrachten, doch mit der Hauptsache in Verbindung stehenden Unter-Antrag zum dritten Male das Wort ergreifen dürfe; die Bestimmung der Geschäftsordnung beziehe sich auf die Debatte im Allgemeinen, zur Debatte gehöre aber auch jeder Unterantrag. Bei einer anderen Beurtheilung könne es sonst dahin kommen, daß, wenn in einer Debatte 5 Unteranträge gestellt würden, ein Redner trotz der Absicht der Geschäftsordnung 12 Mal sprechen könnte. Er werde daher dieser Ansicht gemäß handeln, wenn die Versammlung nicht widerspreche.

Herr Julius Müller, seiner Zeit der Commission für Aufstellung der Geschäftsordnung angehörig, bestätigte die Richtigkeit der vom Vorsteher gegebenen Erläuterung der Geschäftsordnung aus den ihm bekannten Absichten jener Commission bei Feststellung der Regel nur zweimaligen Sprechens.

Demnächst stellte Herr Dr. Heyner den Antrag:

den Rath um schleunige Mittheilung über den dormaligen Stand des wegen Errichtung eines ständigen Vieh- und Schlachtviehmarktes gestellten Antrags, beziehentlich um rasche Erledigung dieses Antrags zu ersuchen.

Dieser Antrag ward unterstützt und schließlich angenommen, nachdem die Herren Vorsteher Dr. Joseph, Rehn und Hey einige Mittheilungen gemacht hatten, aus denen hervorging, daß Seiten des Rathes in der angeregten Angelegenheit allerdings vorbereitende Schritte gethan worden sind.

(Fortsetzung folgt.)

Universtät.

—w. Heute den 22. d. wird im Collegium Juridicum 9 Uhr Vormittags die übliche Gedächtnisrede auf Professor Dr. med. E. G. Bose von dem stud. med. A. J. W. Kaufmann I. abgehalten werden. Die Einladungsschrift dazu ist von Professor Dr. Credé (Observationes nonnullae de foetus situ inter graviditatem).

Verschiedenes.

Ein schwarzes Kreuz. Aus dem Privatbrief eines auf der Westküste von Afrika lebenden Gentleman bringt die „Times“ eine längere Skizze des verurufenen Königreichs Dahomey. Wir entlehnen derselben folgende Notizen: „Der König von Dahomey heißt Baddahung. Er ist nicht der Wätherich, den die englischen Blätter aus ihm machen. Er ist von vollkommen schwarzer Farbe und sieht hübsch aus. In der That haben wenig Schwarze hübschere Züge. Menschenopfer werden von den Africanern wie einst von den Juden als religiöse Pflicht angesehen. Die zum Opfertod Erlesenen sterben freudig. Zum Opfer gewählt zu werden ist eine Ehre. Die Haupt- und Residenzstadt des Reiches heißt Abomey. Sie liegt 130 englische Meilen hinter unserer neuen Colonie Lagos. Lagos steht auf einer Insel. Abomey ist von einer Ringmauer umgeben, aber keine Festung. Dahomey wurde nie von civilisirten Völkern genannt, bevor der König den Hafenort Whydah, der